

Nichtteilnahme am Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen

Stand: 22. März 2021

I. Einführung

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen wirft nicht nur im Zusammenhang mit der Befreiung von der Maskenpflicht und beim Masernschutz neue datenschutzrechtliche Fragen auf. Vielmehr ergeben sich solche auch in dem Fall, dass für eine Schülerin oder einen Schüler **zum Schutz vorerkrankter Angehöriger**, die mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** begehrt wird.

Das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) hat auf seiner Homepage unter folgendem Link Informationen zum angepassten Schulbetrieb zu Corona-Zeiten zusammengestellt:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Hierin ist in Bezug auf den Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben, Folgendes ausgeführt:

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Diese Grundsätze gelten ebenso bei Anträgen auf Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht.“

Doch inwieweit darf die Schule zum Zweck der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Präsenzunterricht erfüllt sind, personenbezogene **Daten verarbeiten** (vgl. unter II. Welche Daten darf die Schule im Zusammenhang mit der Befreiung vom Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger erheben?) und insbesondere auch dem Gesundheitsamt **übermitteln** (vgl. unter III. Darf die Schule bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Gründe zum Zwecke der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens Daten an das Gesundheitsamt weiterleiten?)?

II. Welche Daten darf die Schule im Zusammenhang mit der Befreiung vom Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger erheben?

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen insbesondere rechtmäßig, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder e DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 DS-GVO die Verarbeitung erlaubt.

Bereichsspezifische nationale Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung der Daten von Schüler*innen und Eltern finden sich insbesondere in § 120 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG). Diese Regelungen werden im Übrigen durch die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) konkretisiert. Nach § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schüler*innen und Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen nach § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG u.a. der unteren Gesundheitsbehörde nur übermittelt werden, soweit sie von dieser zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Schüler*innen sind nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SchulG verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so sieht § 43 Abs. 2 Satz 1 SchulG vor, dass die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen und den Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Dass eine Befreiung von der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SchulG grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Teilnahme am verbindlichen Präsenzunterricht nur aus wichtigem Grund, d.h. in eng begrenzten Ausnahmefällen, möglich ist, spricht dafür,

dass die Schulleitung zur Glaubhaftmachung des Ausnahmetatbestandes ein **ärztliches Attest** verlangen kann, aus dem die **konkreten gesundheitlichen Gründe bzw. Gesundheitsgefahren** betreffend die Angehörige oder den Angehörigen hervorgehen, die einer Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Präsenzunterricht entgegenstehen. Um die Schulleitung in die Lage zu versetzen, anhand der aus dem Attest hervorgehenden Informationen zu entscheiden, ob gesundheitliche Gründe im Einzelfall eine Entbindung vom Präsenzunterricht rechtfertigen, ist davon auszugehen, dass das Attest denselben Mindestanforderungen genügen muss wie im Fall einer Befreiung von der Maskenpflicht (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer II.1 unseres Homepagebeitrags „Maskenpflicht und Masernschutz – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen“) Diese Rechtsauffassung wird auch vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vertreten (vgl. Beschluss vom 1. Dezember 2020, Az. 18 L 2278/20).

III. Darf die Schule bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Gründe zum Zwecke der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens Daten an das Gesundheitsamt weiterleiten?

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Schulleitung bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Gründe zum Zwecke der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens **Daten** der Schülerin oder des Schülers sowie der vorerkrankten Angehörigen **an das Gesundheitsamt weiterleiten** darf.

Eine solche Übermittlung ist – jedenfalls ohne entsprechende Einwilligung der Betroffenen – unzulässig.

In den Fällen, in denen die Schulleitung allein über eine Befreiung vom Präsenzunterricht zu entscheiden hat, ist für eine Übermittlung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt bereits kein Erfordernis erkennbar. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, die Befreiung vom Präsenzunterricht abzulehnen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach ihrer Einschätzung nicht erfüllt sind. Weitere Nachforschungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, da diese Recherchen hier nicht die Schüler*innen selbst, sondern deren Angehörige betreffen. Die Situation ist vergleichbar mit der bei einer begehrten Befreiung von der Maskenpflicht (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer II.1 und 3 unseres Homepagebeitrags „Maskenpflicht und Masernschutz – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen“). Die Antragstellenden haben das Ziel, mit Hilfe einer ärztlichen Bescheinigung einen rechtlichen Vorteil zu erwirken, nämlich die Befreiung von der grundsätzlich verpflichtenden Teilnahme am Präsenzunterricht. Insofern haben sie die Pflicht, der Schule die für diese Entscheidung erforderlichen medizinischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Aber auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Fernbleiben vom Präsenzunterricht der Schulpflicht aufgrund der Vorerkrankung von Angehörigen nicht nachkommt, ohne dass die Schulleitung eine entsprechende Befreiung erteilt hat, ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der Angehörigen der Schülerin oder des Schülers zum Zwecke der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens mangels gesetzlicher Grundlage ohne wirksame Einwilligung unzulässig.

§ 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG erlaubt eine Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule an die untere Gesundheitsbehörde, soweit sie von dieser zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die in § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG genannten Daten, d.h. die Daten der Schüler*innen und ihrer Eltern, und nicht auf weitere Angehörige wie beispielsweise Geschwister oder Großeltern. Für die Begutachtung von Angehörigen, die nicht selbst einem Schulverhältnis mit den hiermit verbundenen Pflichten unterfallen, enthält das SchulG im Übrigen aber auch keine Rechtsgrundlage.